

Verena Schlubach

Länderübergreifende Unterbringung von Kindern

Eine kritische Betrachtung aus der Praxis des Internationalen Sozialdienstes

Die Unterbringung von Kindern im Ausland spielt in der Arbeit des Internationalen Sozialdiensts (ISD) im Deutschen Verein seit jeher eine bedeutende Rolle.¹ Die stetig zunehmende Migration aus und nach Deutschland berührt zunehmend die Arbeit der Jugendhilfe – nicht zuletzt wegen der daraus folgenden Entwicklungen internationaler Rechtsakte.

Mit dem „Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996“ (KSÜ)² ist am 1. Januar 2011 ein weiterer internationaler Rechtsakt zwischen Deutschland und 25 anderen Staaten in Kraft getreten, der das Ziel hat, verbesserte Schutzmechanismen für Kinder zu schaffen. Ebenso wie die seit März 2005 geltende sogenannte „Brüssel IIa-Verordnung“³ befasst sich das KSÜ mit der länder- oder auch grenzüberschreitenden Unterbringung von Kindern und Jugendlichen (Art. 33).

Anlass für eine Zwischenbilanz und kritische Betrachtung des Art. 56 der Brüssel IIa-Verordnung (VO), der die grenzüberschreitende Unterbringung in und aus EU-Mitgliedstaaten regelt. Obwohl seit sechs Jahren in Kraft, ist die Regelung den Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern oft unbekannt, wird nur selten angewandt und führt in der Praxis – national wie international – oftmals zu Verwirrung.

Die folgenden Überlegungen basieren auf den Erfahrungen des ISD und sollen Probleme in der Praxis aufzeigen, um auf den Bedarf weiterer Regelungen und weiterführenden Wissensaustausches in den zuständigen Behörden national wie international aufmerksam zu machen.

1. Art. 56 der Brüssel IIa-Verordnung: Ausgangslage und Vorteile

In der Vergangenheit wurden Kinder ohne formalisiertes Vorgehen in Deutschland oder im Ausland untergebracht. Dies war kein Problem, solange sich alle beteiligten Stellen über die Maßnahme im Interesse des Kindes einig waren. Nicht selten zeigten sich jedoch Zuständigkeitslücken. Insbesondere die Verwandtenpflege ohne vorherige Einschaltung des zuständigen Jugendamts führte oftmals zu finan-

ziellen Engpässen für die das Kind aufnehmende Familie. Folge war die Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie oder die weitere Inobhutnahmen bzw. anderweitige Unterbringungen und somit ein „Hin- und Her-Geschiebe“ des Kindes bis hin zur Abschiebung aufgrund eines fehlenden Aufenthaltstitels.⁴

Diese Zuständigkeitslücken sollte die Brüssel IIa-Verordnung in der Europäischen Union (EU) schließen. Art. 56 VO verfolgt u. a. das Ziel, die zuständigen Behörden darüber zu informieren, welche Kinder auf welcher rechtlichen und pädagogischen Grundlage innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs untergebracht sind. Der Vorteil dieser Regelung ist, dass vor der Platzierung eines Kindes in einem anderen Staat alles geregelt ist, was sonst zu Missverständnissen führen könnte.

Wo vorher im Einzelnen direkt Kontakt mit der zuständigen Regionalstelle im Ausland aufgenommen werden musste, sieht die Verordnung nun einen zentralen (juristischen) Ansprechpartner in jedem Land vor. In Deutschland wird diese Aufgabe von der Zentralen Behörde im Bundesamt für Justiz wahrgenommen. Weiterhin positiv zu vermerken ist, dass – zumindest nach deutschem Recht – eine Zustimmung zur Platzierung im Inland nur gegeben wer-

1) Weitere Information zum Internationalen Sozialdienst und seine Aufgaben sind zu finden unter: www.issger.de. Dort finden Sie auch die entsprechenden Texte der internationalen Rechtsakte.

2) Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern. Vgl. NDV 2011, 39–40.

3) Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000. Sie gilt in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme von Dänemark und ist unmittelbar anzuwenden. Im Folgenden wird bei Formulierungen die EU-Mitgliedstaaten betreffend auf die Ergänzung „mit Ausnahme von Dänemark“ zwecks besserer Lesbarkeit verzichtet.

4) Vgl. die Debatte um die Zusammenarbeit von Ausländerbehörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und eines gemeinsamen Schutzauftrags; Veranstaltungsreihe des DV/ISD <http://www.iss-ger.de/veranstaltungen>.

Verena Schlubach, Referentin im Arbeitsfeld VII – Internationaler Sozialdienst – des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin.

den kann, wenn ausländerrechtliche Fragen geklärt und weitere, klar definierte Kriterien erfüllt sind (Kindesinteresse, Kindesmitsprache, Bindung zum Inland, begründender Sozialbericht und ggf. ärztliche Zeugnisse, Prüfung der potenziellen Pflegefamilie oder Einrichtung, Regelung der Kostenübernahme und Vormundschaft). Anzumerken bleibt in diesem Zusammenhang allerdings, dass die informelle Verwandtenpflege nicht unter Art. 56 VO fällt.

2. Das Verfahren nach Art. 56 VO

Für die Einzelheiten der Konsultation zur Zustimmung gilt das nationale Recht des Staates, in dem ein Kind untergebracht werden soll. In Deutschland regeln §§ 45 bis 47 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes (IntFamRVG) die Umsetzung des Art. 56 VO. Dort werden die Vorgaben der europäischen Brüssel IIa-Verordnung konkretisiert. Einige Landesjugendämter (LJA), wie z. B. des Landes Bayern oder Baden-Württemberg, haben dazu eigene Handlungsleitfäden verfasst.

Das LJA Bayern erläutert die praktische Umsetzung der Verordnung in Deutschland bei der Vollzeitpflege wie folgt:

„Soll ein Kind, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, in einer Pflegefamilie, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung in Deutschland untergebracht werden, schreibt Art.

56 der Verordnung ein dezidiertes Verfahren vor. Danach muss vor der Unterbringung in Deutschland die Zustimmung der hiesigen zuständigen Behörden eingeholt werden.

Zuständig für die Zustimmung ist das Landesjugendamt (§ 45 IntFamRVG). Dieses hat jedoch das in § 46 IntFamRVG vorgesehene sogenannte Konsultationsverfahren durchzuführen. Danach ist vor Einreise des Kindes zunächst die Stellungnahme der Ausländerbehörde einzuholen. Die Zustimmung des [...] Landesjugendamts bedarf nach § 47 IntFamRVG der Genehmigung des Familiengerichts [...].

Eine Beteiligung des Jugendamts, in dessen Bereich das Kind untergebracht werden soll, ist vom Gesetz zwar nicht vorgesehen, obwohl die Jugendämter für die tatsächliche Umsetzung der Unterbringung zuständig sind. Gleichwohl wird das Landesjugendamt die betroffenen örtlichen Ju-

gendämter aber stets beteiligen, bevor eine Zustimmung zu einem ausländischen Ersuchen erteilt werden wird. Rechtsmittel der Jugendämter gegen die Zustimmung des Landesjugendamts sind nicht vorgesehen.

Soll ein Kind aus Deutschland im europäischen Ausland untergebracht werden, ist Art. 56 der Verordnung ebenfalls anzuwenden. Das bedeutet, dass die Jugendämter vor den entsprechenden Maßnahmen die zuständigen ausländischen Fachstellen zu beteiligen haben. Das weitere Vorgehen richtet sich nach den Vorschriften des betreffenden Staates. Ist ein Zustimmungsverfahren in dem jeweiligen Recht überhaupt nicht vorgesehen, so genügt die Anzeige

der Unterbringung an die zuständige Zentralbehörde⁵ (bzw. die entsprechend für die Unterbringung zuständige Behörde im Ausland).

Das IntFamRVG (§ 46 Abs. 1) sieht vor, dass zusammen mit dem Unterbringungsersuchen bereits eine konkrete Einrichtung oder Pflegefamilie genannt werden muss, in der das Kind platziert werden soll. Um entscheiden zu können, ob und wo ein Kind untergebracht werden kann, ist demnach eine Vorabprüfung durch die ersuchende Stelle notwendig, d. h. es muss wie bisher ein Sozialbericht oder eine entsprechende Einrichtung angefragt werden. Eine positive Rückmeldung bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass das Kind dort tatsächlich untergebracht wird, da

häufig mehrere Optionen für das Kind überprüft werden. Die Vorabklärung kann weiterhin über den Internationalen Sozialdienst oder – jedenfalls in Deutschland – über die Zentrale Behörde in Bonn erfolgen. Erfolgt eine Unterbringung nach direkter Zusammenarbeit der zuständigen Stellen, sollten die Zentralen Behörden im Anschluss darüber informiert werden.

3. Bürokratische Verzögerungen nicht im Interesse der Kinder – ein Praxisbeispiel

Die Theorie ist gut und richtig, aber leider noch nicht einheitlich bzw. eindeutig umsetzbar. Wenn das bayrische LJA von einem „dezidierten Verfahren“ spricht, suggeriert

ISD Internationaler Sozialdienst

Der Internationale Sozialdienst (ISD) ist bundeszentraler Ansprechpartner für Fragestellungen mit Auslandsbezug.

In den Bereichen Sorge- und Umgangsrecht, Kinderschutz und Migration bietet der ISD Fachkräften der Jugendhilfe und anderen mit der Thematik beschäftigten Professionen kostenfreie telefonische Beratung an. Als Teil eines internationalen Netzwerks steht er zudem als Koordinationsstelle zwischen den beteiligten Fachstellen im In- und Ausland (Jugendamt, Ausländerbehörde, Botschaft etc.) zur Verfügung. Neben der Organisation eigener Tagungen zu ausgewählten Aspekten aus der Arbeit mit Auslandsbezug können die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des ISD auch für Inhouse-Veranstaltungen angefragt werden. Die Belegschaft des ISD ist interdisziplinär besetzt; die Mitarbeitenden verfügen über englische, französische, spanische, russische, türkische und arabische Sprachkenntnisse.

Informationen finden Sie unter www.issger.de.

5) Zu Inhalt und Geltungsbereich der Brüssel IIa-Verordnung finden sich weitere Erläuterungen auf der Internetseite des LJA Bayern unter: http://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/schriften/vollzeitpflege/kapitel_9.pdf, S. 10 f. (20. Januar 2011) oder im Mitteilungsblatt 4/07 des LJA Bayern, S. 5/6 v. Jörg Reinhardt.

dies, dass es klar geregelt und eindeutig ist. Dies mag auf die nationale Umsetzung in Deutschland zutreffen. Die Erfahrung des ISD zeigt jedoch, dass Art. 56 VO europaweit häufig unterschiedlich ausgelegt wird. Dadurch können Unklarheiten entstehen, die zu Missverständnissen führen. In der Verordnung wird z. B. von Entscheidungen der Gerichte gesprochen, was trotz der Ausführungen in Art. 2 VO irreführend wirken kann. Insbesondere wenn der ersuchte Staat noch keine einheitlichen Verfahrensregelungen zur Umsetzung der Verordnung getroffen hat, herrscht oft Ungewissheit, in welchen Fällen ein Konsultationsverfahren zwingend durchgeführt werden muss.

Ein Beispiel aus der Praxis des ISD für die Platzierung eines Kindes in Spanien soll dies veranschaulichen:

Im September 2010 bekam der Internationale Sozialdienst im Zusammenhang mit seiner telefonischen Beratungsarbeit den Anruf einer verzweifelten Mutter, die folgendes schilderte: Im Rahmen der Hilfeplanung wurde im April eine auslandsintensivpädagogische Maßnahme für ihre 13-jährige Tochter beschlossen. Da sie wegen ihres kriminellen Verhaltens bereits aus mehreren Heimen und Kinderwohngruppen verwiesen worden war, lebte sie inzwischen auf eigenen Wunsch wieder bei der Mutter. Sie war mit ihren jungen Jahren in einer Kleinkriminellengruppe verankert, von der sie bisher, trotz der Hilfe des Jugendamtes, der Mutter und eigener Bemühungen, nicht los kam. Der Hilfeplan und die Aussicht auf eine Maßnahme in Spanien weckte Hoffnung bei dem Mädchen, das sich fest vornahm, sein Leben zu ändern. Die Mutter sorgte sich sehr um das Leben ihrer Tochter, die nach ihrem erklärten Ausstieg aus der Gruppe große Angst hatte, in der Stadt, z. B. auf dem Weg zur Schule oder in der U-Bahn, auf einen ihrer ehemaligen „Kumpels“ zu treffen und rückfällig zu werden.

Die zuständige Fachkraft im Jugendamt bestätigte auf Nachfrage des ISD die Auslegung der Situation des Kindes durch die Mutter. Fest stand, dass die Situation für das Mädchen nicht gut war. Orientierungslos in einer solchen Situation lebend, stand es seit einem halben Jahr auf einer Warteposition für den Wechsel ins Ausland, obwohl die Einrichtung in Spanien bereits einen Platz bereitgestellt hatte.

Wo war der Haken? Ein Anruf bei der nach den internationalen Konventionen in Deutschland zuständigen Zentralen Behörde in Bonn ergab Folgendes:

Das für das Mädchen zuständige Jugendamt hat gemäß Art. 56 Brüssel IIa-VO und wie in §§ 45 ff. IntFamRVG vorgesehen, bei der zuständigen Kinder- und Jugend-schutzbehörde in Spanien die Zustimmung für die Unterbringung erbeten bzw. diese darüber informiert. Die Antwort der Behörde lautete, man habe den zuständigen lokalen Sozialdienst über das Ersuchen informiert. Im Zweifel geblieben, leitete das Jugendamt die Antwort an die Zentrale Behörde Deutschland weiter, mit der Bitte um Bestätigung, ob dieses für die Platzierung des Kindes in diesem Fall ausreichend sei oder ob noch weitere Schritte zu un-

ternehmen seien. Die Zentrale Behörde wiederum fragte, um eine Falschaussage zu vermeiden, bei der Zentralen Behörde in Spanien nach. Eine eindeutige Antwort lag im September noch nicht vor.

Der Fall verdeutlicht insbesondere folgende Einzelprobleme in der Praxis:

1. Eines der Probleme ist die Frage, wie der Begriff der zustimmungsbedürftigen Unterbringung verstanden wird. In der Verordnung ist dies nicht näher definiert. Für Deutschland ist es klar bestimmt: Mit Unterbringung ist jede Art der Platzierung des Kindes gemeint, also nicht nur die Unterbringung unter freiheitsentziehenden Bedingungen.⁶ In Spanien legen sich die Stellen hingegen nicht offiziell mit einer Aussage dazu fest. So ist man dort teilweise der Meinung, Verwandtenpflege (ohne Pflegegeldzahlungen) sei nicht zustimmungspflichtig, ergo sei kein Zustimmungsverfahren notwendig. Spanien besteht aus mehr als 15 autonomen Regionen mit eigenen Gesetzen. Jede Region hat eine eigene zentrale Stelle für Kinder- und Jugendschutzangelegenheiten. Für die Verordnung zuständig ist eine regionenübergreifende Zentrale Behörde, die sich jedoch – die legislative Autonomie der diversen Regionen berücksichtigend – mit diesen noch abstimmen muss. Soweit dem ISD schließlich im Zusammenhang mit dem o. g. Fallbeispiel mitgeteilt wurde, ist diese generelle Abstimmung bezüglich Art. 56 VO noch nicht erfolgt (sie soll aber in absehbarer Zeit stattfinden). Daher wird es zurzeit noch keine einheitliche Rückmeldung Spaniens geben, ob eine Zustimmung benötigt wird oder aber die Benachrichtigung ausreicht, sodass jeder Einzelfall anders gelagert ist.

2. Diese Unklarheiten können dazu führen, dass Kinder und Jugendliche unnötig lange auf eine Entscheidung über ihren zukünftigen Aufenthalt warten müssen. Und zwar nicht wegen fehlender und abschließender Prüfung der Verhältnisse und des Kindeswohls – dies hat schon immer seine Zeit benötigt –, sondern da die zeitnahe Platzierung nach ausgiebiger Überprüfung oft an bürokratischen Hindernissen scheitert. Wie in obigem Beispiel wirkt sich dies insbesondere für Jugendliche wegen der fehlenden oder unklaren Perspektiven negativ aus. Bei Kindern führt die Wartezeit meist zur Anpassung und Integration in ihr aktuelles Umfeld, eine Herausnahme wird schließlich unmöglich. Erschwert wird zudem die Vorbereitung der Kinder auf einen möglichen Umzug, da nicht absehbar ist, wann eine Zusage erfolgt.

3. Ein weiteres Problem, welches in obigem Beispiel nur bedingt auftritt, aber üblicherweise im weiteren Verfahren auftreten kann, sind in der Verordnung fehlende Erläuterungen zum Kindeswohl. Sozialpädagogisch relevante Aspekte bleiben von der Verordnung selbst unberührt, mit der Folge, dass jeder Staat der Platzierung des Kindes andere Maßstäbe zugrunde legt. Nicht immer harmonisieren diese Normen dann mit denen der anderen Mitgliedstaat-

⁶ Die geschlossene Unterbringung ist ein gesonderter Bereich, der in diesem Artikel unberücksichtigt bleibt.

ten. Z. B. ist die Gewichtung des Kindeswillens und seine Anhörung in Deutschland eine andere als beispielsweise in Spanien oder Polen. Auch kann die Pflege eines Kindes durch die Verwandtschaft, wenn seine Eltern verhindert oder verstorben sind, als selbstverständliche, gesellschaftliche Verpflichtung gelten. Im konkreten Fall fehlt es dann gegebenenfalls an einem „Kulturvermittler“. Die Zustimmung kann dann u. a. an den stark divergierenden Vorstellungen darüber scheitern, was dem Kindesinteresse eher entspricht: Ist es besser, wenn ein gerade eben schulpflichtig gewordenes Kind mit seinen Geschwistern in seinem Herkunftsland in der Nähe seiner Großeltern und Tanten in einer Einrichtung unterkommt? Oder wird seinen Interessen eher entsprochen, wenn es im Wahl-Land seiner Eltern verbleibt, in dem es die Hälfte seines Lebens verbracht hat und nun auch in die Schule geht, ohne – wegen begründetem Umgangsausschluss – Kontakt zu seinen Eltern zu haben? Beide Überlegungen sind berechtigt. Doch ist eine Vermittlung zwischen den unterschiedlichen Ansichten der professionell ausgebildeten staatlichen Fachkräfte über die Entfernung möglich? Oder überwiegt letztlich die Entscheidung des Gerichts im ersuchten Staat gegenüber der Einschätzung der Fachkräfte vor Ort, die z. B. seit zwei Jahren mit der Familie arbeiten? Obwohl deutlich auf gütliche Einigung hinweisend, gibt die Brüssel IIa-Verordnung (und auch das im Folgenden erwähnte KSÜ) für diese Art der soziokulturellen Vermittlung oder Übersetzung keine Regelung vor.

4. Kritisch anzumerken ist schließlich noch, dass die wirtschaftliche Jugendhilfe durch Art. 56 VO einen größeren Einfluss erhält, da die Kostenfrage in der Regel im Rahmen des Zustimmungsprozesses mit verhandelt wird. Dies beeinflusst die Zustimmung zur Platzierung und es besteht die Gefahr, dass die Position der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters zu Gunsten der Kostenerwägung geschwächt wird

Besonderheiten bei intensivpädagogischen Maßnahmen im Ausland

Den dringenden Bedarf einer soziokulturellen Übersetzung juristischer, gesellschaftlicher und individueller Systeme illustrieren die intensivpädagogischen Maßnahmen im Ausland.

Im o. g. Fall des 13-jährigen Mädchens gab die Zentrale Behörde in Madrid dem spanischen Kooperationspartner des ISD folgende Auskunft: Spanien könne in Einzelfällen wie dem zuvor geschilderten vorab keine Zustimmung geben, da es sich um eine deutsche Maßnahme und einen deutschen Träger handele, welche nicht unter das spanische Hoheitsrecht fallen. Zunächst müssen die Einrichtungen im EU-Ausland (bestenfalls aber auch weltweit) nach nationalem Recht anerkannt und im Ausland registriert sein, damit eine Zustimmung auch möglich ist und somit für diese Art der Jugendhilfe Klarheit herrscht.

In Fällen der Unterbringung von Kindern im Rahmen einer auslandsintensivpädagogischen Maßnahme eines deutschen Trägers ist in besonderer Form umstritten, ob ein Zustimmungersuchen notwendig ist oder ob die Benach-

richtung der örtlich zuständigen Behörde ausreicht. Hintergrund ist, dass eine solche auslandsintensivpädagogische Maßnahme als Form der deutschen Jugendhilfe in kaum einem anderen Land der Welt bekannt und somit ihr Sinn und Zweck nicht verständlich ist. Damit entfällt in den Ländern auch eine nationale Regelung für die Anerkennung oder Zustimmung solcher Maßnahmen, insbesondere, wenn sie zeitlich begrenzt sind. Auf der anderen Seite möchten die Staaten (zumindest in der EU) darüber informiert sein, welche Kinder aus welchem Grund und mit welcher Berechtigung in ihrem Land leben – insbesondere, wenn es zu Problemen kommt. Diesen Bedarf aufzufangen ist eines der Anliegen von Art. 56 VO.

Langfristig kann man davon ausgehen, dass sich in Europa der Konsultationsprozess nach der Brüssel IIa-VO derart vereinheitlicht, dass ein Verfahren ohne Verzögerung seinen Fortgang nehmen kann. Die Praxis zeigt jedoch, dass dieser Zustand noch lange nicht erreicht ist. Es bedarf weiterhin einer breiten Abstimmungsdiskussion zwischen den einzelnen EU-Mitgliedstaaten sowie der Erhöhung des Bekanntheitsgrads von Art. 56 VO bei den national zuständigen, örtlichen Sozialdiensten, Gerichten und Behörden.

4. Art. 33 des Haager Kinderschutzübereinkommens (KSÜ)

Das KSÜ formalisiert die bisherige direkte oder indirekte Zusammenarbeit der zuständigen Kinder- und Jugendbehörden in allen Bereichen der Jugendhilfe (u. a. Kinderschutz, Umgang, Sorgerecht, Informationsweitergabe). Im Gegensatz zur Brüssel IIa-Verordnung, welche den Fokus auf die Regelung von Zuständigkeiten innerhalb der EU-Staaten hat, basiert das KSÜ auf einem kindzentrierten Ansatz und regelt die Unterbringung von Kindern für seine Vertragsstaaten weltweit (Art. 33 KSÜ). Für Platzierungen von Kindern innerhalb der EU bleibt die Brüssel IIa-Verordnung vorrangig.

Nach Artikel 33 KSÜ ist für jede grenzüberschreitende Unterbringung eines Kindes in einem anderen Vertragsstaat des Haager Kinderschutzübereinkommens (KSÜ) ein Konsultations- und Zustimmungsverfahren erforderlich – unabhängig davon, ob dort in vergleichbaren innerstaatlichen Fällen eine Behörde mitzuwirken hat oder nicht. Wie bei der Brüssel IIa-Verordnung gibt diese Abstimmung der Behörde des Aufnahmestaats eine Befugnis zur Überprüfung der Entscheidung und ermöglicht im Voraus, die Aufenthaltsbedingungen des Kindes im Aufnahmestaat zu regeln, z. B. in Bezug auf geltende Einwanderungsgesetze oder die Kostenübernahme. Der Staat, in dem die Unterbringungsmaßnahme beabsichtigt ist, soll nicht vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Das KSÜ erlaubt in Art. 23 Abs. 2 deutlich, die Anerkennung zu versagen, wenn das Abstimmungsverfahren nicht eingehalten wurde. Ein Versagungsgrund ist beispielsweise die fehlende Anhörung des Kindes oder des Trägers der elterlichen Verantwortung, wenn diese im ersuchten Staat erforderlich ist.

Anders als die EU-Verordnung ist das KSÜ in seinen Formulierungen und Ausführungen deutlicher. So wird ausdrück-

lich vorgeschrieben, dass die ersuchende Stelle dem ersuchten Staat einen Bericht über das Kind und die Gründe ihres Vorschlags zur Unterbringung oder Betreuung übermitteln muss. Das KSÜ sieht in Art. 35 vor, dass sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten bei der Durchführung aller Schutzmaßnahmen (auch bei Umgang) gegenseitig Hilfe leisten und das Wohl des Kindes erste Entscheidungsprämisse ist.

Das KSÜ ist grundsätzlich jeder Form der Unterbringung gegenüber offen. Dafür findet insbesondere exemplarisch „die Betreuung durch ‚Kafala‘“⁷ oder eine entsprechende Einrichtung“ Erwähnung. Hierbei handelt es sich „unzweifelhaft um eine Schutzmaßnahme, die aus diesem Grund in den Anwendungsbereich eines Übereinkommens über den Schutz von Kindern fallen muss“.⁸

Hat ein Staat weder das KSÜ gezeichnet noch ist er Mitgliedstaat der EU, gibt es keine besonderen Regelungen. Die betreffenden Fälle werden daher weiterhin direkt über den ISD oder mit den ausländischen Kooperationspartnern auf diplomatischem Wege abgewickelt.⁹

5. Fazit

Es bleibt zu hoffen, dass sich die in der Theorie guten und sachdienlichen Regelungen des KSÜ auch in die Praxis umsetzen lassen und sich die in der EU zu beobachtenden Probleme nicht ergeben. Durch die klaren Formulierungen im KSÜ dürfte jedenfalls keine Zeit bei der Klärung der Frage verloren gehen, ob eine Zustimmung erforderlich ist oder nicht.

Folgt man dem kindzentrierten Ansatz des KSÜ, wäre es erforderlich, einheitliche Kriterien zum Kindeswohl zu finden, die sich mit den bestehenden, unterschiedlichen soziokulturellen Vorstellungen des Kindeswohls vereinbaren lassen, z. B. beim Familienbegriff: Verwandtenpflege vs. Pflegefamilie oder die Anhörung und Mitsprache des Kindes. Der ISD wird diese Entwicklung mit Interesse verfolgen.

Falls nach dem Vorstehenden beim Leser die Frage aufkommt, ob man lieber auf Platzierungen im Ausland verzichten soll, lautet die Antwort „Nein“. Es kann aus sozialpädagogischen Erwägungen durchaus sinnvoll sein, dass Kinder im Ausland untergebracht werden. Dies sollte frühzeitig geplant werden. Wenn aufgrund einer Inobhutnahme und des Alters des Kindes ein langfristiger Vorlauf nicht möglich ist, sollten die bestehenden Regelungen beachtet, jedoch nicht starr betrachtet werden. Ein wenig mehr Kreativität und Spielraum bei der Anwendung der Regelungen bezogen auf den konkreten Einzelfall, z. B.



C&S
▶ managing care.

Know-how – Software – Service

für alle Bereiche der Sozialwirtschaft

- ▶ **Altenhilfe**
- ▶ **Behindertenhilfe**
- ▶ **Jugendhilfe**
- ▶ **Offene Sozialarbeit**







▶ managing care.

Telefon: +49 821 2582-0
C&S Computer und Software GmbH, 86153 Augsburg
info@cs-ag.de | www.managingcare.de

wenn sich alle Beteiligten einig sind und das Kind innerhalb weniger Tage überführt werden könnte, wären wünschenswert. Die Kostenfrage oder Nationalität des Kindes sollte bei einem kindzentrierten Ansatz jedenfalls kein Maßstab sein.

7) Das marokkanische Gesetz enthält seit 1993 „... das geregelte Verfahren der Kafala. Daraus geht hervor, dass das schutzbedürftige Kind entweder aufgrund einer Entscheidung des Vormundschaftsrichters oder eines Verwaltungsausschusses in einer öffentlichen oder sozialen Einrichtung untergebracht oder in eine islamische Familie aufgenommen werden kann, die für die Person (Unterkunft, Versorgung, Erziehung) und ggf. das Vermögen des Kindes zu sorgen hat und der, wenn nötig, die Vormundschaft über das Kind übertragen wird. Kafala ist keine Adoption, die nach islamischem Recht verboten ist; sie entfaltet keine Wirkung im Hinblick auf das Eltern-Kind-Verhältnis. Das Kind, das in den Genuss dieser Maßnahme kommt, wird nicht Mitglied der Familie des Kafil; [...]“ Aus: „Erläuternder Bericht von Paul Lagarde“ zum KSÜ, BR-Drucks. 14/09, S. 42. Dieser äußerst hilfreiche Bericht zum KSÜ ist zu finden unter: http://www.bundesjustizamt.de/cln_108/nn_258946/DE/Themen/Zivilrecht/HKUE/HKUEInhalte/Rechtsvorschriften_20und_20ErI_C3_A4uternde_20Berichte.html; 21. Januar 2011, S. 42 und 66 ff.

8) Ebenda.

9) Offizielle Hinweise zur grenzüberschreitenden Unterbringung von Kindern sowie die Gesetzestexte der Verordnung und der Konvention sind zu erhalten beim Bundesamt für Justiz in Bonn oder unter http://www.bundesjustizamt.de/cln_108/nn_258946/DE/Themen/Zivilrecht/HKUE/HKUEInhalte/Grenzueberschreitende_Unterbringung_von_Kindern.html, 21. Januar 2011.

**Besuchen Sie auch unseren neuen Online-Buchshop:
<http://verlag.deutscher-verein.de>**